

Vorschriften über die Grabmäler und die Bepflanzung der Grabstätten im Friedhof Oberengstringen

Die Gesundheitsbehörde erlässt gestützt auf Art. 21 der „Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Oberengstringen“ folgende Vorschriften über die Grabmäler und über die Bepflanzung der Grabstätten.

A Grabmäler

1. Die Grabmäler sollen die Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.
2. Für jedes Grabmal sind der Gesundheitsbehörde vor Beginn der Ausführungsarbeiten zwei Zeichnungen im Massstab 1 : 10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen, unter Angaben des zu verwendenden Materials, seiner Bearbeitungsweise, der Beschriftung, der Masse, des Namens des Auftraggebers sowie des Erstellers. Auf Verlangen sind Materialproben, Schriftproben, Zeichnungen im Massstab 1 : 1 und für figürliche Arbeiten entsprechende Modelle und Photos vorzulegen.
3. Nicht bewilligte oder abgeänderte Grabmäler können auf Kosten der Auftraggeber entfernt werden.
4. Für Grabmäler auf Reihengräbern gelten nachstehende Richtmasse;

	Erdbestattungsgrab Erwachsene	Urnengrab	Kindergrab
maximale Höhe	100 cm	80 cm	70 cm
maximale Breite	60 cm	45 cm	40 cm
maximale Dicke	25 cm	20 cm	20 cm
5. Liegeplatten sollen einheitlich die Masse 50 x 40 cm aufweisen, bei einer Dicke von 5 bis 15 cm. Liegeplatten sind möglichst flach zu legen.
6. Urnennischen erhalten einheitlich beschriftete Abdeckplatten. Die Kosten der Beschriftung gehen zu Lasten der Auftraggeber.
7. Grabmäler für Familiengräber:
 - a) stehendes Grabmal in künstlerischer Form (Kreuz, Urne, Figur usw.)

maximale Höhe	140 cm
maximale Breite	80 % der Grabbreite
 - b) stehendes Grabmal in Blockform, Querformat

maximale Höhe	90 cm
maximale Breite	80 % der Grabbreite
minimale Breite	100 cm
minimale Dicke	20 cm

- c) stehendes Grabmal in Blockform, Hochformat
- | | |
|-----------------|--------|
| maximale Höhe | 130 cm |
| maximale Breite | 90 cm |
| maximale Dicke | 20 cm |

d) Liegeplatten: 100/60 cm bis 120/65 cm, 10 bis 15 cm dick.

8. Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel; dieser darf höchstens 10 cm betragen. Durch die Gesamtform des Grabmals begründete höhere Sockel sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
9. Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form, insbesondere eine Figur oder Plastik, aufgestellt, besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte zu verwenden.
10. Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmäler sind Natursteine, Hartholz, Schmiedeisen und Bronze zugelassen. Es sind folgende Gesteinsarten gestattet: Sand-, Kalk- und Muschelkalksteine, grauer und grüner Granit, Serpentine und Marmor.

Naturfelsen und Findlinge können ausnahmsweise gestattet werden.

Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf geeignete Naturstein-Sockel gestellt werden.

11. Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, insbesondere seiner Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein, oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Motiv oder Symbol, ist erwünscht.

Familienwappen, Symbole, Embleme, Berufszeichen usw. sind bei Grabmälern aus Stein in der Regel in den Stein einzuhauen (Gravur) oder erhaben auszuführen.

12. Schrift und Schmuckform müssen sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Die Schrift soll handwerklich ausgeführt werden. Für aufgesetzte Schriften ist einzig Bronze oder Schmiedeisen zulässig.
13. Es ist erwünscht, dass Grabmäler im Verlauf der Jahre eine Patina ansetzen. Die Hinterbliebenen werden gebeten, die Steine nicht von Moosen, Flechten und dergleichen zu befreien.
14. Die Gesundheitsbehörde kann eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bewilligen, wenn besondere Gründe sie rechtfertigen und die Umgebung des Grabes nicht beeinträchtigt wird.

B Setzen der Grabmäler

15. Auf ein Reihengrab darf das Grabmal frühestens neun Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Für Urnengräber fällt diese Frist weg.

16. Die Grabmäler sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser fachgemäss mittels Dorn zu verbinden. Die Unterlagsplatte muss mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 12 cm aufweisen.
17. Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen von schiefstehenden oder umgestürzten Grabmäler zu sorgen.

C Bepflanzung der Gräber

18. Die Reihen-und Urnengräber werden durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde mit einer einheitlichen Randbepflanzung versehen. Diese Einfassung darf weder beseitigt noch mit zusätzlichem Grabschmuck versehen werden.
19. Die Randbepflanzung der Familiengräber ist Sache der Angehörigen und wird vom Friedhofgärtner gemäss Aufwand verrechnet.
20. Die Bepflanzung der Gräber obliegt den Hinterbliebenen. Gegen Bezahlung kann sie auch dem Friedhofgärtner übertragen werden. Es steht den Angehörigen frei, das Grab zusätzlich mit Schnittblumen und Topfpflanzen zu schmücken.
21. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder das Gesamtbild des Friedhofes beeinträchtigen, werden durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt. (d.h. keine Bäumchen oder Sträucher, Koniferen usw.)
22. Für die Grabpflege wird pro Jahr eine vom Gemeinderat festgesetzte Grundtaxe erhoben. Diese Kosten können für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zum voraus in Rechnung gestellt werden.
23. Für das Einstellen von Schnittblumen werden vom Friedhofgärtner leihweise Steckvasen abgegeben.
24. Die Gemeinde lässt Gräber, die nicht bepflanzt werden und für welche keine Vereinbarung mit dem Friedhofgärtner getroffen wurde, in einfacher Weise begrünen.

D Rechtsmittel

25. Gegen Beschlüsse der Gesundheitsbehörde kann an den Bezirksrat Dietikon rekurriert werden. Die Beschwerde- und Rekursfrist beträgt 20 Tage.

E Inkrafttreten

26. Diese Vorschriften treten nach Genehmigung der Friedhof- und Bestattungsverordnung durch den Gemeinderat Oberengstringen mit der Inbetriebnahme des Friedhofes in Kraft.

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung wurde vom Gemeinderat Oberengstringen am 15. Januar 1985 erlassen und am 24. Januar 1985 von der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich genehmigt.

Diese Vorschriften wurden durch Beschluss der Gesundheitsbehörde Oberengstringen ergänzt am 27. Februar 1985 / 16. September 1987.